



## **Bericht**

der Landesregierung

**Zweiter Bericht über die Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung**

**Federführend ist das Ministerium für Schule und Berufsbildung**



## Zweiter Bericht über die Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

### Inhalt

1	Ausgangslage .....	4
1.1	Berichtsauftrag.....	4
1.2	Grundzüge der Neuordnung .....	4
1.3	Wesentliche Aspekte der Entwicklung seit 2014.....	6
2	Allgemein bildende Schulen und Förderzentren.....	7
2.1	Entwicklung der Schülerkostensätze an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren .....	7
2.1.1	Schülerkostensätze für die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen ..	8
2.1.2	Schülerkostensatz Gymnasien.....	9
2.1.3	Schülerkostensatz Waldorfschulen (Jahrgangsstufe 5 bis 13).....	9
2.1.4	Schülerkostensätze für Förderzentren und Entwicklung der Inklusionszuschläge .....	9
2.2	Zuschussentwicklung an allgemein bildende Ersatzschulen und Förderzentren .....	12
2.3	Strukturelle Entwicklung.....	14
3	Berufsbildende Schulen .....	15
3.1	Entwicklung der Schülerkostensätze .....	15
3.1.1	Schülerkostensätze Berufsfachschule und Fachschule .....	16
3.1.2	Schülerkostensätze Berufliche Gymnasien, Fachober- und Berufsoberschulen .....	18
3.1.3	Schülerkostensätze Berufsschule (duale Ausbildung) und berufsvorbereitende Maßnahmen .....	19
3.2	Auswirkungen auf die Zuschüsse an die berufsbildenden Ersatzschulen.....	20
4	Fazit und Ausblick .....	22

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Berichtsauftrag**

Nach § 150 Abs. 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) berichtet das für Bildung zuständige Ministerium dem Landtag alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, über die Entwicklung der nach § 121 Abs. 1 bis 6 SchulG zu berechnenden Schülerkostensätze. Diese Schülerkostensätze bilden die Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse, die das Land den Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) gewährt.

Mit Drucksache 18/2358 wurde im Oktober 2014 erstmals über die Entwicklung seit 2013 berichtet und ein erster Ausblick auf 2015 gegeben. Mit dem jetzt vorgelegten Bericht wird die seitherige Entwicklung der Schülerkostensätze mit einer Perspektive bis 2017 dargestellt.

### **1.2 Grundzüge der Neuordnung**

Die Bezuschussung der Ersatzschulen erfolgt auf der Grundlage von Schülerkostensätzen (SKS), deren Höhe den Personal- und Sachkosten entspricht, die im Landesdurchschnitt für die Beschulung einer Schülerin bzw. eines Schülers einer entsprechenden öffentlichen Schulart entstehen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Ersatzschulen bei der Finanzierung den öffentlichen Schulen gleichgestellt sind.

Bis Ende 2013 wurden die Schülerkostensätze auf der Grundlage der Schulfinanzdaten des Jahres 2000 berechnet. Dabei erhöhten sich die Personalkostenanteile der Sätze jährlich in dem Maß, in dem auch die Beamtenbesoldung stieg. Für die privaten berufsbildenden Schulen wurden die Schülerkostensätze für die jeweiligen Fachrichtungen ermittelt und nicht - wie bei den allgemein bildenden Ersatzschulen - nach den Schularten.

Diese Berechnungsmethode erwies sich - auch vor dem Hintergrund zahlreicher Ausnahme- und Sondertatbestände - als zunehmend intransparent und unter dem Aspekt der Gleichbehandlung problematisch. Der Schleswig-Holsteinische Landtag verabschiedete im Dezember 2013 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 eine grundlegende Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung, die zum 01.01.2014 in Kraft trat. Im Kern besteht sie darin, dass für jede Schulart nach der gleichen Berechnungsmethode nur ein Schülerkostensatz gebildet wird. Es fließen dabei die Personal- und Sachkosten ein, die im öffentlichen Schulsystem anfallen. Bei den

Personalkosten werden - anders als zuvor - nicht mehr die Pensions- und Beihilfeleistungen berücksichtigt. An deren Stelle tritt ein Zuschlag, der sich nach Beitragsätzen für die gesetzliche Sozialversicherung bemisst (§ 121 Abs. 3 SchulG); er wird jedoch nur für die Beamtenbesoldung angesetzt. Im Jahr 2017 wird er diesen Besoldungsanteil um rund 30% erhöhen.

Bei den Sachkosten wird auf den Landesdurchschnittswert des Jahres 2010 zurückgegriffen, der jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex dynamisiert wird.

Hinzu kommen Pauschalen für Investitions-, Schulverwaltungs- und Schülerbeförderungskosten. Seit dem Jahr 2016 wird ferner auch eine Pauschale für Schulsozialarbeit (§ 121 Abs. 5 Satz 4 SchulG) einbezogen. Darüber hinaus wird die inklusive Beschulung mit Zuschlägen zum Schülerkostensatz gefördert (§ 121 Abs. 6 SchulG).

Bei der Bemessung der Zuschusshöhe für die Ersatzschulen werden die Schülerkostensätze jeweils mit dem folgenden prozentualen Anteil (Fördersatz) berücksichtigt:

- 100% für die Schulen der dänischen Minderheit,
- 100% für das Förderzentrum und den Inklusionszuschlag „Geistige Entwicklung“,
- 80% bzw. 90% seit dem Jahr 2015 für das Förderzentrum und den Inklusionszuschlag für die sonstigen Förderschwerpunkte nach § 45 Abs. 2 SchulG („Lernen und andere“),
- 80% bzw. 82% seit dem Jahr 2015 für die allgemein bildenden Ersatzschulen und für das Berufliche Gymnasium,
- 65% bzw. 70% seit dem Jahr 2015 sowie 75% seit dem Jahr 2016 für die berufsbildenden Ersatzschulen mit Ausnahme der Schulart Berufliches Gymnasium.

Teilweise hatte die neu geregelte Ersatzschulfinanzierung zur Folge, dass einige SKS im Vergleich zur früheren Berechnungsmethode geringer ausfielen. Hiervon waren insbesondere die privaten Gymnasien, die Waldorfschulen in den Jahrgängen 5 bis 13 und eine Vielzahl berufsbildender Ersatzschulen betroffen. Durch die Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG für allgemein bildende Ersatzschulen mit Geltung bis 2015 bzw. des § 150 Abs. 2 SchulG für berufsbildende Ersatzschulen mit Geltung bis 2016 wurden die Auswirkungen der gesunkenen Schülerkostensätze abgemildert und ein Teil der Differenz zu den bis 31.12.2013 geltenden SKS ausgeglichen.

Die neue Ersatzschulfinanzierung wurde bereits detailliert in dem Bericht der Landesregierung „Planung der Landesregierung: Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung“

(Drucksache 18/1216) erläutert. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird deshalb auf die Seiten 3 bis 6 dieser Drucksache verwiesen.

### 1.3 Wesentliche Aspekte der Entwicklung seit 2014

Wie bereits mit Drucksache 18/2358 (Seiten 7, 8 und 16) berichtet, haben sich die mit der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung verbundenen Erwartungen im Wesentlichen erfüllt. Dieses Bild hat sich seither verstetigt:

- Aktuell profitieren sämtliche allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren von der neuen Berechnung der Schülerkostensätze, die heute ausnahmslos auf dem Niveau von 2013 bzw. deutlich darüber liegen. Dies gilt auch für die zunächst gesunkenen und mit der Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG abgedeckten Schülerkostensätze der Gymnasien sowie der Waldorfschulen in den Klassen 5 bis 13.
- Neun allgemein bildende Ersatzschulen haben die Möglichkeit zur inkluisiven Beschulung geschaffen. Das Bildungsministerium hat die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf jeweils genehmigt. Diese Schulen erhalten, wie unter 1.2 dargelegt, einen Inklusionszuschlag. Bei allen Förderschwerpunkten außer „Geistige Entwicklung“ steigt dieser Zuschlag bis zum Jahr 2017 voraussichtlich um 38% an. Insgesamt wächst die Anzahl der privaten Schulen, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv beschulen jedoch langsamer als erwartet. Dieser Befund ist auch damit zu erklären, dass die Ersatzschulen zunächst die strukturellen Voraussetzungen für einen inklusiven Unterricht schaffen mussten. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen hat inzwischen mit Unterstützung des Bildungsministeriums ein Inklusionskonzept erarbeitet. Danach werden Waldorfschulen, die noch keine Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschulen, durch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den Waldorfschulen beraten, die bereits inklusiv unterrichten.
- Einen weiteren wichtigen Beitrag für die stärkere inklusive Beschulung an privaten Schulen stellt auch der im Juni 2016 abgeschlossene Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen über die Zusammenarbeit der Landesförderzentren mit den Waldorfschulen dar. Die öffentlichen Landesförderzentren werden künftig die Waldorfschulen bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwer-

punkten „Sehen“, „Hören“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ unterstützen. Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Vereinbarung auch mit dem Dänischen Schulverein abzuschließen. Die Kooperation mit den Landesförderzentren steht grundsätzlich allen Ersatzschulen offen.

- Die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung führte bei den berufsbildenden Ersatzschulen zunächst überwiegend zu einem Absinken der Schülerkostensätze. Diese Einbuße wurde durch die bereits erwähnte Übergangsregelungen in § 150 Abs. 2 SchulG sowie die Anhebung der Fördersätze in den Jahren 2015 und 2016 weitgehend kompensiert. Die meisten Schülerkostensätze liegen inzwischen über dem Niveau des Jahres 2013.

## **2 Allgemein bildende Schulen und Förderzentren**

### **2.1 Entwicklung der Schülerkostensätze an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren**

Die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung hat seit dem Jahr 2014 dazu geführt, dass bei den für die allgemein bildenden Ersatzschulen geltenden Schülerkostensätzen der Schularten Grundschule und Gemeinschaftsschule ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist. Auch die Schülerkostensätze für die Förderzentren „Lernen und andere“ (mit diesem Begriff werden alle Förderschwerpunkte nach § 45 Abs. 2 SchulG außer „Geistige Entwicklung“ erfasst) und Förderzentren „Geistige Entwicklung“ haben von der Neuregelung erheblich profitiert. Bei der Schulart Gymnasium kam es in den Jahren 2014 und 2015 hingegen zu einem Absinken des Schülerkostensatzes, der aber bereits im Jahr 2016 wieder das Niveau von 2013 erreichte. Folgende gesetzgeberische Maßnahmen haben zu dieser Entwicklung beigetragen:

- Anhebung der Fördersätze im Jahr 2015 von 80% auf 82% bei den allgemein bildenden Schülerkostensätzen und beim Förderzentrum „Lernen und re“ von 80% auf 90%,
- Erhöhung der Investitionskostenpauschale um 75 € auf 325 € im Jahr 2016,
- Einführung einer Pauschale für Schulsozialarbeit von 45 € im Jahr 2016.

Im Jahr 2017 werden sämtliche allgemein bildenden Schulen und Förderzentren von weiter ansteigenden Schülerkostensätzen profitieren.

Die Schülerkostensätze der allgemein bildenden Schulen haben sich seit 2013 wie folgt entwickelt:

Diagramm 1 - Entwicklung der SKS der allgemein bildenden Schulen seit 2013



Tabelle 1 - Entwicklung der SKS der allgemein bildenden Schulen seit 2013

SKS-Jahr	Grundschule	GemS (5-10)	GemS (11-13)	Gym (5-10)	Gym (11-13)
2013	3.002,70	4.007,70	4.007,70	5.031,40	5.031,40
2014	4.086,70	4.266,60	4.186,60	4.894,20	4.868,00
2015	4.140,60	4.587,80	4.504,60	4.906,80	4.851,00
2016	4.160,80	4.984,70	4.900,70	5.038,30	4.954,30
2017	4.186,10	5.188,40	5.104,10	5.157,80	5.073,60

alle Beträge in €; SKS Grundschule und 5-10 inklusiv, SKS 11-13 exklusiv Kosten der Schülerbeförderung

## 2.2 Schülerkostensätze für die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen

Im Vergleich zu 2013 ist der Schülerkostensatz für die Grundschulen bis zum Jahr 2016 um ca. 38,5% gestiegen. Der deutliche Anstieg (+36,1%), der im Jahr 2014 eintritt, ist unmittelbare Folge der neuen Berechnungsmethode.

Bei der Gemeinschaftsschule haben sich die Schülerkostensätze bis zum Jahr 2016 um ca. 24,4% erhöht. Dieses stetige, jährliche Anwachsen seit 2014 ist auf den Aufbau dieser Schulart im öffentlichen Schulwesen zurückzuführen. Diese Entwicklung wurde nochmals durch die Bildung eines gemeinsamen Schülerkostensatzes für Regional- und Gemeinschaftsschulen ab dem Jahr 2016 verstärkt.

Die Anhebung des Fördersatzes durch das Haushaltsbegleitgesetz 2015 (Art. 4 Nr. 4) von 80% auf 82% hat den Anstieg bei beiden Schularten noch beschleunigt. Im Jahr 2017 wird eine weitere Erhöhung der SKS um ca. 0,6% bei den Grundschulen und ca. 4,1% bei den Gemeinschaftsschulen erfolgen.

### **2.3 Schülerkostensatz Gymnasien**

Im Vergleich zu 2013 war der Schülerkostensatz für die Gymnasien in den Jahren 2014 und 2015 gesunken. Die Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG und die Anhebung des Fördersatzes im Jahr 2015 auf 82% hat diese Einbuße jedoch abgeschwächt, sodass der Schülerkostensatz im Vergleich zu 2013 in den Jahren 2014 und 2015 durchschnittlich nur um ca. 2,6% geringer ausfiel. Ohne diese Maßnahmen wäre es zu einer Absenkung um 8,3% im Jahr 2014 und 3,7% im Jahr 2015 gekommen. Da sich der Schülerkostensatz für Gymnasien im Jahr 2016 bereits wieder auf dem Niveau von 2013 befand, war eine Fortführung der Übergangsregelung (§ 150 Abs. 3 SchulG) für private Gymnasien über 2015 hinaus nicht erforderlich. Im Jahr 2017 wird sich der SKS um ca. 2,5% weiter erhöhen.

### **2.4 Schülerkostensatz Waldorfschulen (Jahrgangsstufe 5 bis 13)**

Die Waldorfschulen werden als Schulen besonderer pädagogischer Prägung nach § 122 Abs. 3 SchulG in den Jahrgangsstufen 5 bis 13 nach dem Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen gefördert. Dieser wurde bis zum Jahr 2013 für die Jahrgangsstufen 5 bis 13 um einen Aufschlag von 10,5% des Schülerkostensatzes der Förderschulen erhöht. Mit der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung entfiel der Aufschlag, sodass seit dem Jahr 2014 für die Jahrgangsstufen 5 bis 13 ausschließlich der Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschule zu Grunde gelegt wird. Im Vergleich zu 2013 wäre der bei den Waldorfschulen für die Klassen 5 bis 13 zu berücksichtigende Schülerkostensatz um 11,9% geringer ausgefallen. Daher fand auch für die Waldorfschulen die Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG für die Jahre 2014 und 2015 Anwendung. Hierdurch konnte das Absinken auf 4,7% (Jahr 2014) bzw. 4,3% (Jahr 2015) begrenzt werden. Seit 2016 liegt der Schülerkostensatz nun deutlich über dem im Jahr 2013 für die Waldorfschulen maßgeblichen. Damit hat die Übergangsregelung auch bei den Waldorfschulen ihre Funktion einer schrittweisen, moderaten Anpassung an das neue System erfüllt. Im Jahr 2017 werden die Waldorfschulen von dem weiter ansteigenden Gemeinschaftsschulsatz profitieren.

#### **2.4.1 Schülerkostensätze für Förderzentren und Entwicklung der Inklusionszuschläge**

Die Entwicklung der Schülerkostensätze für die Förderzentren sowie der Inklusionszuschläge stellt sich seit 2013 folgendermaßen dar:

Diagramm 2 - Entwicklung der SKS an der Förderzentren und Inklusionszuschläge seit 2013

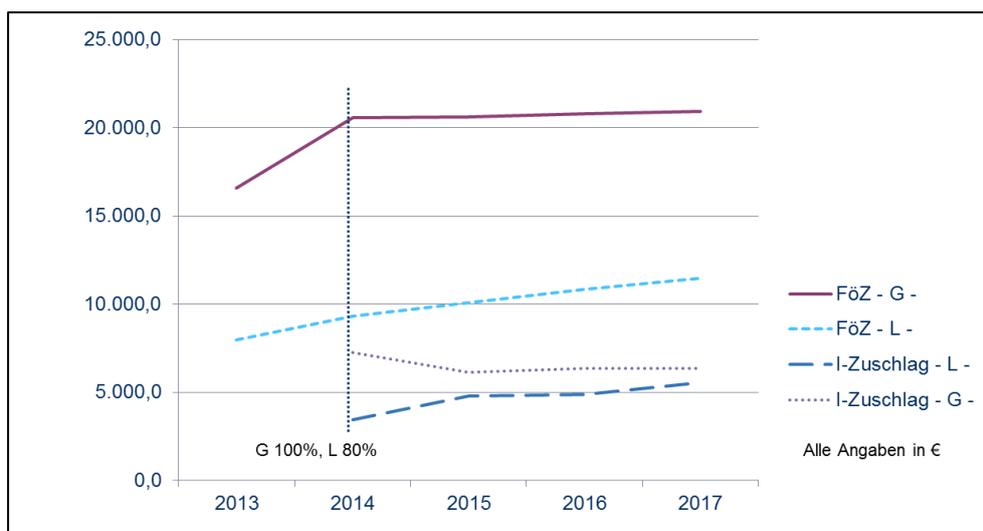


Tabelle 2 - Entwicklung der SKS an der Förderzentren und Inklusionszuschläge seit 2013

SKS-Jahr	FöZ - G -	FöZ - L -	I-Zuschlag - L -	I-Zuschlag - G -
2013	16.583,50	7.965,80		
2014	20.592,20	9.338,20	3.441,80	7.265,20
2015	20.632,50	10.088,80	4.782,90	6.116,60
2016	20.809,30	10.832,00	4.860,40	6.360,20
2017	20.935,20	11.488,30	5.536,10	6.347,70

alle Beträge in €

Im Vergleich zu 2013 ist der Schülerkostensatz für die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ bis zum Jahr 2016 um ca. 25,5%, für die Förderzentren „Lernen und andere“ bis zum Jahr 2016 sogar um ca. 36% angestiegen.

Ursächlich hierfür ist die deutlich unterschiedliche Entwicklung der Personalgesamtkosten und Schülerzahlen in den öffentlichen Förderzentren. Während die Personalgesamtkosten im Zeitraum von 2014 bis 2016 um 8,3% gesunken sind, haben sich die Schülerzahlen sogar um 15,4% reduziert. Dies führt zu einem deutlichen Anstieg der Personalgesamtkosten je Schüler, die den SKS wesentlich bestimmen. Die Förderzentren „Lernen und andere“ profitierten zusätzlich von der Anhebung des Fördersatzes im Jahr 2015 von 80% auf 90%. Im Jahr 2017 werden die jeweiligen Schülerkostensätze für die Förderzentren erneut um 0,6% (Förderzentren „Geistige Entwicklung“) bzw. 6,0% (Förderzentren „Lernen und andere“) steigen.

Hinsichtlich des im Jahr 2014 eingeführten Inklusionszuschlags, mit dem die inklusive Beschulung und die damit einhergehenden Anforderungen berücksichtigt werden sollen (§ 121 Abs. 6 SchulG), zeigt sich eine unterschiedliche Entwicklung.

Bei den Förderschwerpunkten „Lernen und andere“ stieg dieser Zuschlag im Jahr

2015 um ca. 39% an. Dieser signifikante Anstieg ist dabei auf zwei Maßnahmen zurückzuführen. Zum einen wurde der Fördersatz von 80% auf 90% angehoben, und zum anderen wurden die bisher ausschließlich dem beim Schülerkostensatz der Förderzentren „Lernen und andere“ angesetzten Sachkosten öffentlicher Förderzentren anteilig bei der Berechnung dieses Inklusionszuschlags berücksichtigt.

Die so erfolgte Steigerung hat sich im Jahr 2016 mit 1,6% fortgesetzt; im Jahr 2017 wird eine weitere Erhöhung um 13,9% eintreten.

Der Inklusionszuschlag im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sank hingegen im Jahr 2015 gegenüber dem Ausgangsjahr 2014 um 15,8% ab. Diese Entwicklung ist damit zu erklären, dass die Personalgesamtkosten für die inklusive Beschulung von Kindern mit Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ in den öffentlichen Schulen, die maßgeblich für die Berechnung des Schülerkostensatzes sind, im Jahr 2015 annähernd gleich geblieben waren, während aber gleichzeitig mehr Schülerinnen und Schüler in diesem Förderschwerpunkt inklusiv beschult wurden. Das heißt, die Personalgesamtkosten verteilen sich auf mehr Schülerinnen und Schüler, sodass der pro Kopf Anteil sinkt. Im Jahr 2016 stieg der Inklusionszuschlag dann wieder um rund 4% an, blieb aber immer noch mit 12,5% unter dem Niveau von 2014. Um die inklusive Beschulung bei den Ersatzschulen weiter zu fördern, wurden ab dem Jahr 2015 zwei Maßnahmen ergriffen: Zum einen wird bei einer inklusiven Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen der Schülerkostensatz der jeweiligen allgemein bildenden Schulart zu 100% (statt 82%) bei der Bemessung der Zuschusshöhe berücksichtigt. Zum anderen erhält jede Ersatzschule, deren Inklusionsquote im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ mehr als 3% im Jahr beträgt, seit dem Jahr 2016 für die Schülerinnen und Schüler, die sie inklusiv beschulen, einen Betrag von zusätzlich 4.500 € (§ 150 Abs. 5 SchulG).

Ab 2017 soll darüber hinaus ein Teil der Sachkosten, die bislang bei den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ berücksichtigt werden, in die Berechnung des Inklusionszuschlags einfließen. Absehbar kann damit verhindert werden, dass der Zuschlag für die inklusive Beschulung unter das im Jahr 2016 erreichte Niveau sinkt. Dabei wird aber gewährleistet, dass der Schülerkostensatz für das Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nicht sinkt (vgl. Artikel 4 Nr. 1 und 3 HHBeglG 2017).

Der Inklusionszuschlag im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ kommt bei der Bezuschussung der Ersatzschulen noch kaum zum Tragen. Denn von den 321 Schü-

lerinnen und Schülern mit diesem Förderschwerpunkt werden im Jahr 2016 lediglich rund 14 in den allgemein bildenden Ersatzschulen inklusiv beschult (ca. 4,4%). Die übrigen 307 werden weiterhin in einem privaten Förderzentrum oder in einem Förderzentrumsteil der Waldorfschulen unterrichtet.

## **2.5 Zuschussentwicklung an allgemein bildende Ersatzschulen und Förderzentren**

Gegenüber dem ersten Bericht zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung (Drucksache 18/2358) hat sich die Zahl der genehmigten allgemein bildenden Ersatzschulen (einschließlich der Waldorfschulen) und Förderzentren von 37 auf 43 erhöht. Von diesen 43 Schulen wurden 23 in den letzten 10 Jahren errichtet. Davon erhalten derzeit 37 Schulen Zuschüsse vom Land. Die übrigen sechs Ersatzschulen befinden sich in der Wartefrist gem. § 119 Abs. 1 SchulG und werden im Jahr 2017 bzw. 2018 in die Bezuschussung kommen.

Trotz dieses Aufwuchses blieb die Schülerzahl der allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren im Betrachtungszeitraum relativ konstant. Im Jahr 2014 wurden im Jahresdurchschnitt 9.021 junge Menschen beschult und in 2017 werden es voraussichtlich 9.013 sein. Der Landeszuschuss wird von 46,9 Mio. € im Jahr 2014 auf 50,5 Mio. € im Jahr 2017 ansteigen (+7,7%).

Seit dem Jahr 2016 liegen sämtliche Schülerkostensätze der allgemein bildenden Schulen auf oder über dem Niveau von 2013, sodass die Schulen - mindestens gleichbleibende Schülerzahlen vorausgesetzt - eine deutliche Steigerung bei den Landeszuschüssen zu verzeichnen haben. Im Jahr 2017 werden alle Schülerkostensätze erneut ansteigen. Ein strukturelles Minus wird es bei keiner Schule geben. Lediglich in Einzelfällen wird es zu einem Absinken des Zuschusses kommen, das dann aber allein auf geringere Schülerzahlen zurückzuführen ist.

**Die jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen allgemein bildenden Ersatzschulen sowie der Förderzentren in privater Trägerschaft für die Jahre 2016 und 2017 enthalten Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger. Sie sind einer gesonderten vertraulichen Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.**

Diagramm 3 - Entwicklung der Schülerzahl an allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren seit 2013

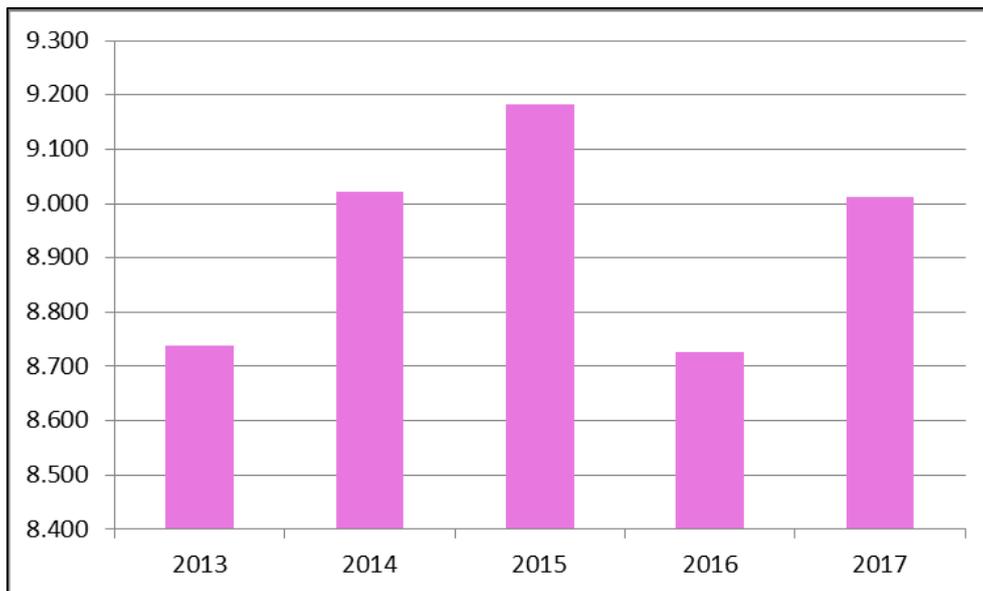
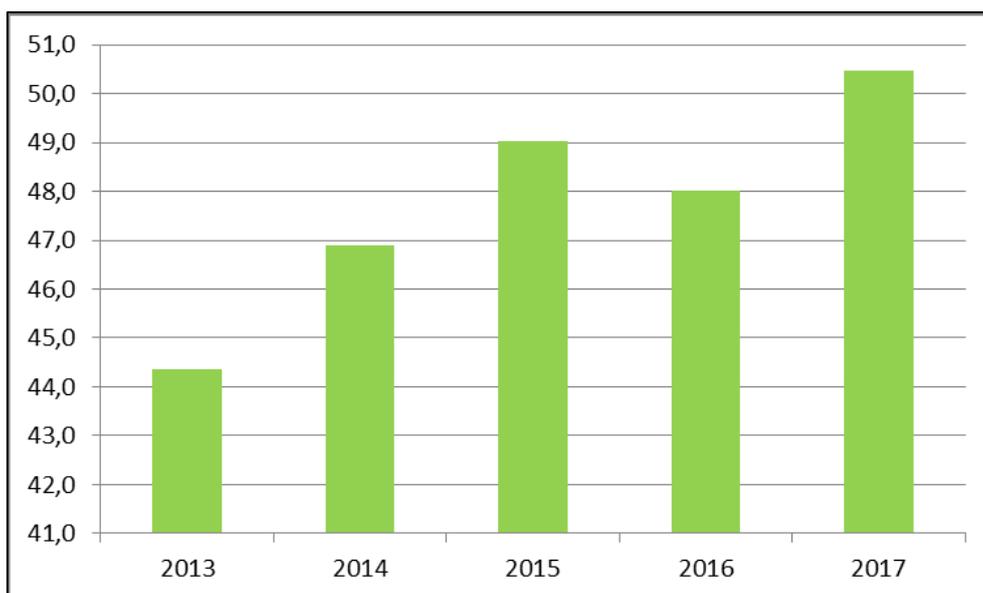


Tabelle 3 - Entwicklung der Schülerzahl an allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren seit 2013

SKS-Jahr	Jahresdurchschnittliche Schülerzahl allgemein bildende Schulen und Förderzentren
2013	8.737,84
2014	9.020,75
2015	9.183,28
2016	8.725,74
2017	9.013,00

Diagramm 4 - Entwicklung des Landeszuschusses für allgemein bildende Ersatzschulen und Förderzentren seit 2013



alle Angaben in Mio. €

Tabelle 4 - Entwicklung des Landeszuschusses für allgemein bildende Ersatzschulen und Förderzentren seit 2013

SKS-Jahr	Landeszuschuss (in Mio. €)
2013	44,4
2014	46,9
2015	49,0
2016	48,0
2017	50,5

## 2.6 Strukturelle Entwicklung

Im Haushaltsjahr 2017 werden sich die Zuschüsse des Landes für die allgemein bildenden Ersatzschulen auf voraussichtlich 50,5 Mio. € belaufen. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2012 um 11,2 Mio. € (28,5%).

Wie bereits mit Drucksache 18/2358 (Seite 7 - 9) dargelegt, wirken sich neben strukturellen Veränderungen auch veränderte Schülerzahlen auf die Entwicklung des Landeszuschusses aus. Um die strukturelle Verbesserung bei der Ersatzschulfinanzierung darstellen zu können, müssen daher die Auswirkungen der gestiegenen bzw. in den privaten Förderzentren gesunkenen Schülerzahlen gesondert erfasst werden. Für die Kalkulation der (bloß) schülerzahlbedingten Zuschussveränderung werden die jährliche Schülerzahl und der jährliche Landeszuschuss differenziert nach

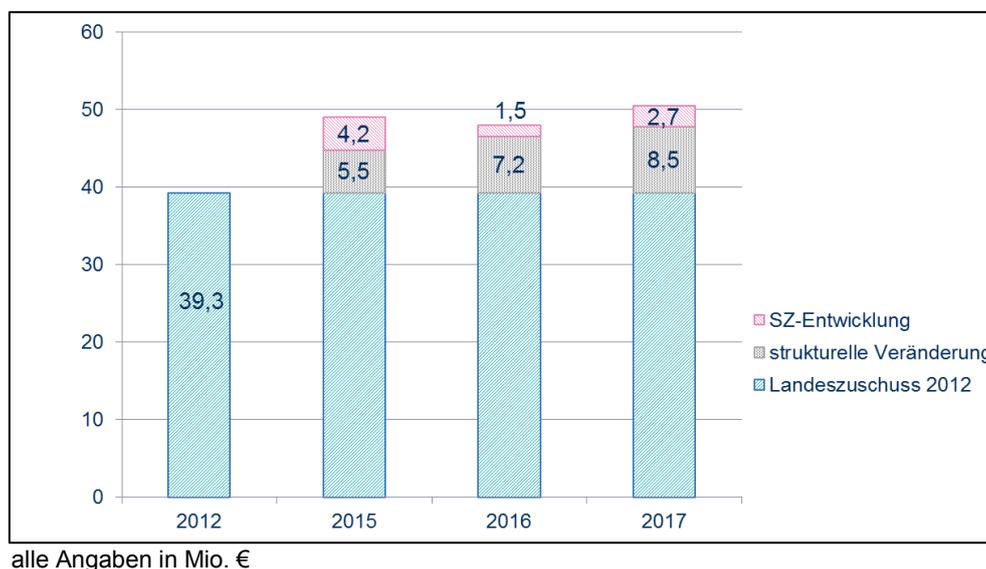
- Grundschulen,
- weiterführenden Schulen,
- Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- und dem Förderschwerpunkt „Lernen und andere“

und der sich daraus ergebende „pro Kopf Zuschuss“ ermittelt. Im Gegensatz zu den Schülerkostensätzen berücksichtigt dieser „pro Kopf Zuschuss“ auch die Inklusionszuschläge. Multipliziert mit der jeweiligen Differenz der Schülerzahl von 2017 zu 2012 ergibt sich der Anteil, der allein auf die Veränderung der Schülerzahl zurückgeht und somit nicht strukturell zu erklären ist.

	Differenz Schülerzahl 2012 - 2017	pro Kopf Anteil Landeszuschuss 2017	schülerzahlbezogene Zuschussveränderung
Grundschulen	+ 430	4.205,74	+ 1,8 Mio. €
weiterführende Schulen	+ 327	5.223,89	+ 1,7 Mio. €
FöZ L	- 47	11.488,26	- 0,5 Mio. €
FöZ G	- 13	20.935,17	- 0,3 Mio. €
			+ 2,7 Mio. €

Im Vergleich der Zuschusshöhe des Jahres 2017 mit der von 2012 ergibt sich, wie dargelegt, eine Steigerung um 11,2 Mio. €. Davon entfallen 2,7 Mio. € auf die insgesamt angewachsene Schülerzahl, sodass die verbleibenden 8,5 Mio. € den Betrag ausmachen, um den sich die Ersatzschulfinanzierung strukturell verbessert hat. Pro Jahr beläuft sich diese Verbesserung auf durchschnittlich 1,7 Mio. €.

Diagramm 5 - Strukturelle Entwicklung des Landeszuschusses für allgemein bildende Ersatzschulen und Förderzentren seit 2012



### 3 Berufsbildende Schulen

#### 3.1 Entwicklung der Schülerkostensätze

Bei den berufsbildenden Ersatzschulen hat, wie bereits mit Drucksache 18/2358 (Seite 13 - 16) berichtet, die neu geordnete Ersatzschulfinanzierung im Jahr 2014 nur teilweise zu einem Anstieg, überwiegend jedoch zu einem Absinken der Schülerkostensätze geführt. Inzwischen sind aber alle Sätze im Vergleich mit dem Jahr 2014

gestiegen und liegen vielfach über dem im Jahr 2013 erreichten Stand. Dabei haben die folgenden gesetzgeberischen Maßnahmen zu dieser Entwicklung beigetragen:

- Anhebung der Fördersätze im Jahr 2015 von 65% auf 70%; bei den Beruflichen Gymnasien von 80% auf 82%,
- Anhebung der Fördersätze im Jahr 2016 von 70% auf 75%,
- Erhöhung der Investitionskostenpauschale um 75 € auf 325 € im Jahr 2016,
- Einführung einer Pauschale für Schulsozialarbeit von 45 € im Jahr 2016.

### 3.1.1 Schülerkostensätze Berufsfachschule und Fachschule

Diagramm 6 - Entwicklung der Schülerkostensätze an den Berufsfach- und Fachschulen seit 2013

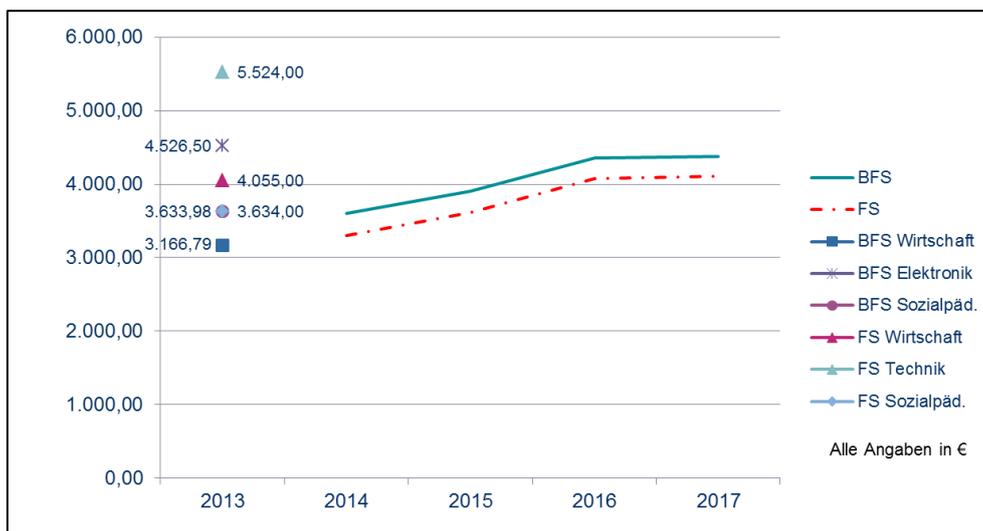


Tabelle 5 - Entwicklung der SKS an den Berufsfach- und Fachschulen seit 2014

SKS-Jahr	BFS	FS
2014	3.597,73	3.296,86
2015	3.908,45	3.612,44
2016	4.356,26	4.075,29
2017	4.376,47	4.108,06

alle Beträge in €

Den Schularten Berufsfachschule und Fachschule kommt bei den berufsbildenden Ersatzschulen eine besondere Bedeutung zu. Denn nach der Schülerzahlenprognose 2017 werden rund 91% der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Ersatzschulen die Schularten Fachschule (ca. 930 im Jahresdurchschnitt) und die Berufsfachschule (ca. 680 im Jahresdurchschnitt) besuchen. In diesen Schularten werden die

Schülerkostensätze 2017 gegenüber 2014 um 24,6% bzw. 21,7% deutlich steigen. Das ist in erster Linie auf die dargestellten gesetzgeberischen Maßnahmen zurückzuführen. Für 2017 erhöht sich der Schülerkostensatz für die Berufsfachschulen im Vergleich zu 2016 um 20 € und bei den Fachschulen um 33 €.

Bis zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung wurden bei den Schularten Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) keine einheitlichen schulartbezogenen, sondern nach Fachrichtungen unterschiedliche Schülerkostensätze berücksichtigt. Seit der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung werden die Zuschüsse nur noch nach einem für die jeweilige Schulart einheitlichen Schülerkostensatz berechnet; sie fallen im Vergleich zum früheren Finanzierungssystem teilweise deutlich geringer aus. Neben der Umstellung auf die Berechnung nach Schularten führte insbesondere die Anpassung an die Entwicklung in den öffentlichen berufsbildenden Schulen, d.h. die Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen sowie der Personalgesamtkosten nach dem Haushalts-Ist des vorvergangenen Jahres, zu einem Absinken der Schülerkostensätze für die Berufsfachschulen und die Fachschulen. Das Absinken der Zuschüsse wurde jedoch durch die Übergangsregelung des § 150 Abs. 2 SchulG abgemildert (siehe 1.2).

Als Folge eines jährlichen Anstiegs im Zeitraum von 2014 bis 2016 liegen die Schülerkostensätze der BFS und FS vielfach über dem Stand des Jahres 2013. Daher profitieren die meisten berufsbildenden Ersatzschulen inzwischen von der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und benötigen die Übergangsregelung nicht mehr. Eine Ausnahme stellen die Berufsfachschulen in den Fachrichtungen Physik, Informatik und Elektronik sowie die Fachschulen in der Fachrichtung Technik dar. Für sie ist deshalb im Haushaltsbegleitgesetz 2017 eine Verlängerung der Übergangsregelung (§ 150 Abs. 2 SchulG) vorgesehen. Sie soll bis zum Jahr 2019 für die privaten Berufsfachschulen und Fachschulen mit technischen Fachrichtungen gelten, deren Zuschüsse sich seit 2014 jährlich verringert haben. Dadurch wird ausgeschlossen, dass der Schülerkostensatz noch weiter sinkt, und dazu beigetragen, die finanzielle Situation der privaten technischen Berufsfachschulen und Fachschulen zu stabilisieren. Die betroffenen Schulen würden hierdurch insgesamt einen um ca. 166,8 T€ erhöhten Landeszuschuss erhalten.

### 3.1.2 Schülerkostensätze Berufliche Gymnasien, Fachober- und Berufsober- schulen

Diagramm 7 - Entwicklung der SKS an den Beruflichen Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen seit 2013

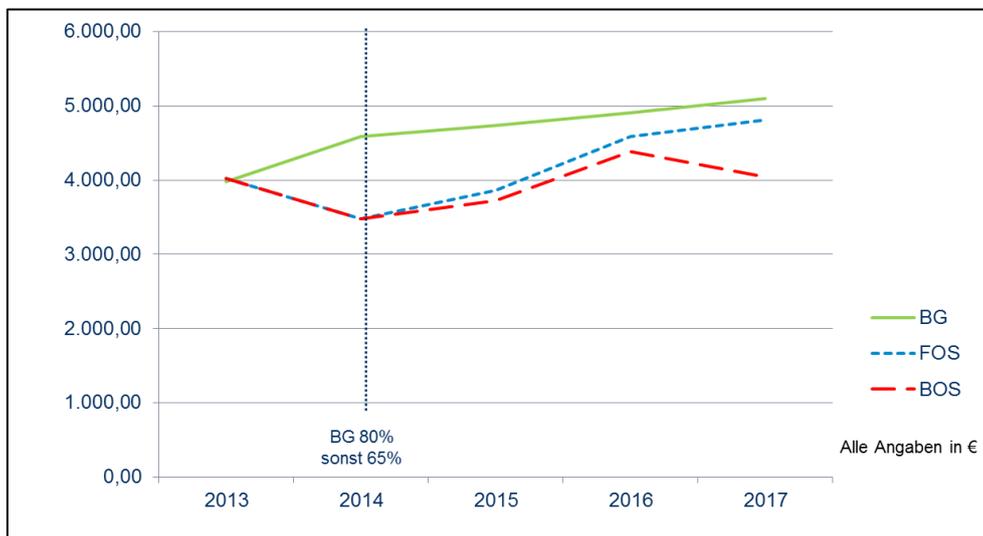


Tabelle 6 - Entwicklung der SKS an den Beruflichen Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen seit 2013

SKS-Jahr	BG	FOS	BOS
2013	3.976,20	4.026,86	4.026,86
2014	4.583,22	3.478,85	3.483,08
2015	4.738,58	3.861,41	3.726,38
2016	4.902,55	4.591,28	4.385,91
2017	5.095,66	4.815,83	4.045,77

alle Beträge in €

Der Schülerkostensatz für Berufliche Gymnasien (BG) ist seit 2013 kontinuierlich gestiegen und wird 2017 mit 5.095 € um rd. 28,2% über dem Satz von 2013 liegen.

Für die Fachoberschulen sank der Schülerkostensatz 2014 zunächst um 13,6%, bevor er erstmals im Jahr 2016 über dem Satz von 2013 lag. Im Jahr 2017 wird dieser Satz um ca. 19,6% den für 2013 geltenden übersteigen.

Der Schülerkostensatz für die Berufsoberschulen (BOS) wird 2017 gegenüber 2016 um rund 340 € sinken; mit 4.045 € aber noch immer um ca. 540 € bzw. 16,2% oberhalb des Schülerkostensatzes von 2014 und auch geringfügig (+19 €) über dem vor der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung geltendem Schülerkostensatz liegen.

Die Minderung des Schülerkostensatzes 2017 gegenüber 2016 ist damit zu erklären, dass die zu berücksichtigenden Personalgesamtkosten lediglich um 3% gestiegen sind, während die Schülerzahl - auf die diese Kosten umzulegen ist - mit 13,8% fast viermal so stark angestiegen ist.

### 3.1.3 Schülerkostensätze Berufsschule (duale Ausbildung) und berufsvorbereitende Maßnahmen

Diagramm 8 - Entwicklung der SKS der Berufsschulen und berufsvorbereitenden Maßnahmen seit 2013

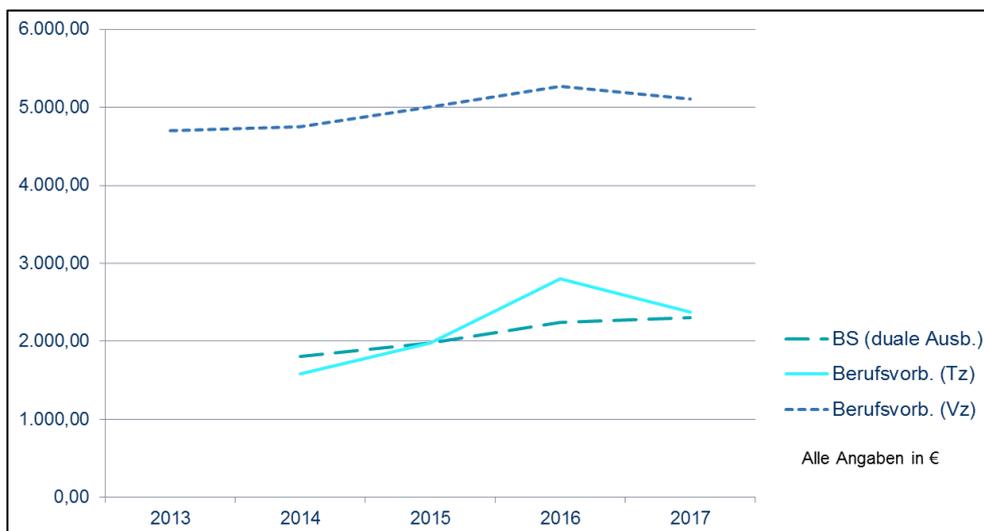


Tabelle 7 - Entwicklung der SKS der Berufsschulen und berufsvorbereitenden Maßnahmen seit 2013

SKS-Jahr	BS (duale Ausbildung)	Berufsvorbereitung (Tz)	Berufsvorbereitung (Vz)
2013			4.701,00
2014	1.805,26	1.579,01	4.747,88
2015	1.980,16	1.973,99	5.005,00
2016	2.246,65	2.796,51	5.269,52
2017	2.299,07	2.374,03	5.111,03

alle Beträge in €

Der Schülerkostensatz für die Berufsvorbereitung in Vollzeit sinkt im Vergleich zum Jahr 2016 um 159 €, ist jedoch seit dem Jahr 2013 um rd. 8% angestiegen. Auch hier liegt die Ursache im unterschiedlich starken Anstieg der Personalgesamtkosten (+14,9%) einerseits und der gestiegenen Schülerzahl (+58,5%) andererseits.

Neben den Schülerkostensätzen für Vollzeitangebote wurden erstmals im Jahr 2014 auch Sätze für die Berufsschulen und für die Berufsvorbereitung in Teilzeit berechnet. Diese sind kontinuierlich gestiegen (um 12% bzw. um 33%).

Lediglich eine Ersatzschule hält in 2017 eine berufsvorbereitende Maßnahme in Vollzeit vor, die laut Prognose von jahresdurchschnittlich fünf Schülerinnen und Schülern belegt wird. Es gibt derzeit keine Ersatzschulen, die junge Menschen in der dualen Berufsausbildung oder im Rahmen von berufsvorbereitenden Maßnahmen in Teilzeit beschulen. Daher fallen die Schülerkostensätze für die Berufsschule (duale Berufs-

ausbildung) und für die Berufsvorbereitung (Voll- und Teilzeit) bei der Gesamtbezu-  
schussung nicht ins Gewicht.

### 3.2 Auswirkungen auf die Zuschüsse an die berufsbildenden Ersatzschulen

Gegenüber dem Stand, wie er in Drucksache 18/2358 (Seite 16) mitgeteilt worden  
ist, hat sich die Zahl der Ersatzschulen von 15 auf 13 reduziert. In beiden Fällen geht  
die Schließung auf stark gesunkene Schülerzahlen zurück.

Von diesen 13 berufsbildenden Ersatzschulen werden in 2017 gegenüber 2014

- 5 Schulen einen voraussichtlich höheren Zuschuss,
- 4 Schulen einen im Wesentlichen gleichen Zuschuss und
- 4 Schulen einen voraussichtlich geringeren Zuschuss

erhalten.

Maßgeblich für die Höhe der Zuschüsse an die beruflichen Ersatzschulen ist neben  
der Entwicklung der Schülerkostensätze insbesondere auch die der Schülerzahl.

Während die Schülerzahl im Betrachtungszeitraum von 2.063 in 2014 um 15,58% auf  
voraussichtlich 1.741 in 2017 sinken wird, fällt der Rückgang des Landeszuschusses  
mit 10%, nämlich von 8,0 Mio. € auf 7,2 Mio. €, deutlich geringer aus.

Diagramm 9 - Entwicklung der Schülerzahl an berufsbildenden Ersatzschulen seit 2013

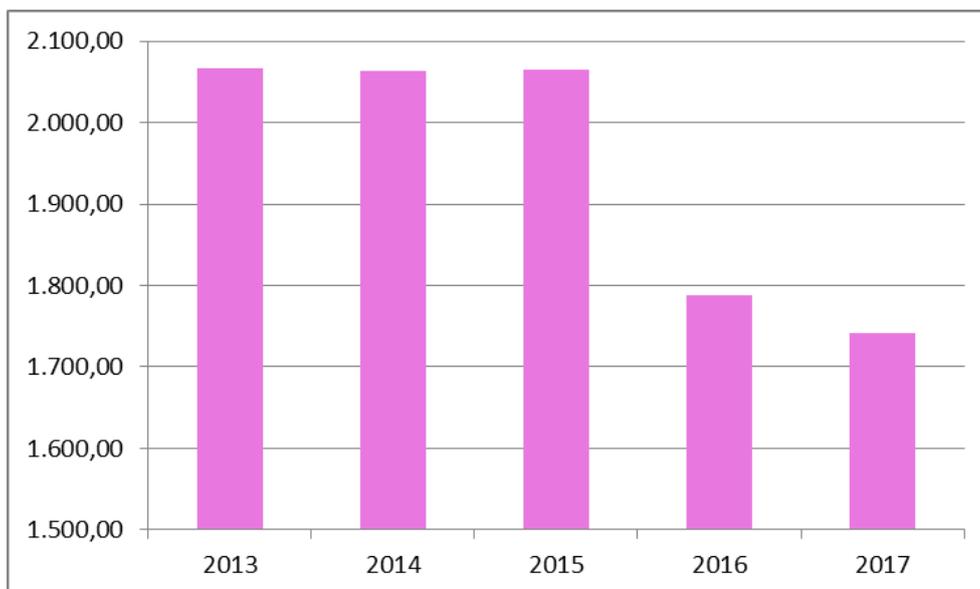
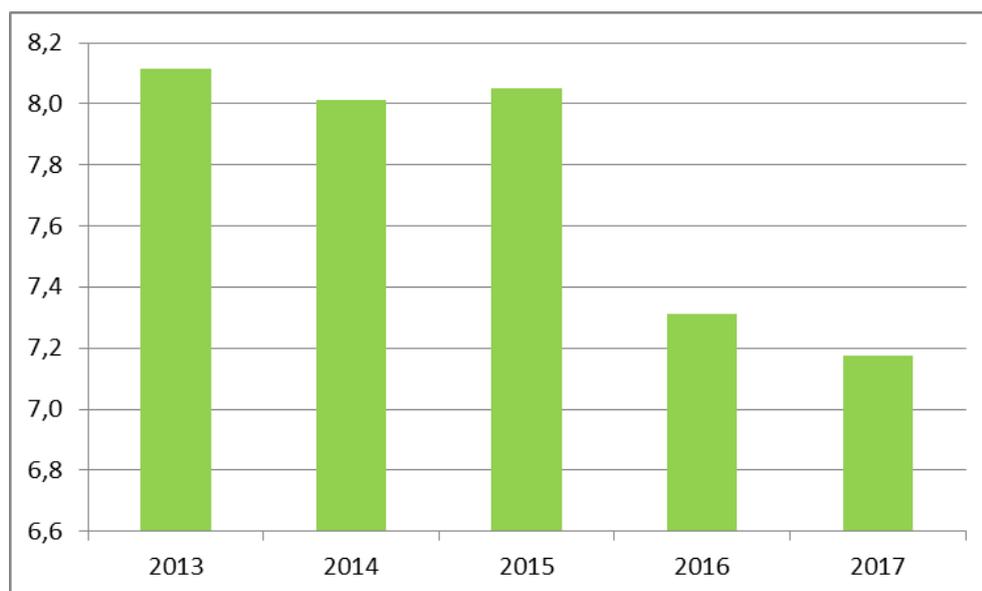


Tabelle 8 - Entwicklung der Schülerzahl an berufsbildenden Ersatzschulen seit 2013

SKS-Jahr	Schülerzahl BBS
2013	2.066,15
2014	2.063,22
2015	2.064,99
2016	1.788,67
2017	1.741,82

Diagramm 10 - Entwicklung des Landeszuschusses an berufsbildenden Ersatzschulen seit 2013



alle Beträge in Mio. €

Tabelle 9 - Entwicklung des Landeszuschusses an berufsbildenden Ersatzschulen seit 2013

SKS-Jahr	Landeszuschuss BBS
2013	8,1
2014	8,0
2015	8,1
2016	7,3
2017	7,2

alle Beträge in Mio. €

**Die jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen allgemein bildenden Ersatzschulen sowie die Förderzentren in privater Trägerschaft für die Jahre 2016 und 2017 enthalten Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger. Sie sind einer gesonderten vertraulichen Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.**

#### **4 Fazit und Ausblick**

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hat die Entwicklung der Schülerkostensätze ausführlich mit allen Ersatzschulverbänden (Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen, Forum Sozial und Verband der Privatschulen Nord) sowie mit dem Dänischen Schulverein erörtert und ihnen entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt. In den mit ihnen geführten Gesprächen hat sich gezeigt, dass die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung von allen Verbänden begrüßt wird und auf eine hohe Akzeptanz trifft.

Mit einem strukturellen Anstieg in Höhe von 8,5 Mio. € seit dem Jahr 2012 ist auch das Ziel erreicht worden, die Förderung der allgemein bildenden Ersatzschulen nachhaltig zu verbessern. Denn die Ersatzschulfinanzierung ist nun mit der Entwicklung der Personalgesamtkosten im öffentlichen Schulsystem verknüpft worden. Deshalb werden absehbar nicht nur Tarif- und besoldungsrechtliche Erhöhungen zu einem weiteren Anstieg der Schülerkostensätze führen, sondern auch der Zuwachs an Lehrerstellen, der vor allem auch im Interesse einer hundertprozentigen Unterrichtsversorgung bei den öffentlichen Schulen schrittweise erfolgen wird. Von diesen Verbesserungen werden zugleich die Ersatzschulen profitieren, weil sie zu höheren Schülerkostensätzen und damit zu höheren Zuschüssen führen. Auf diese Weise wird auch in Zukunft eine auskömmliche Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft sichergestellt sein.